



# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

ENTWURF

## ERLÄUTERUNGEN ZU VERMEHRUNGSMATERIAL NACH ~~DER AKTE VON 1991 DES DEM~~ UPOV-ÜBEREINKOMMENS

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*zu prüfen vom*

*Verwaltungs- und Rechtsausschuß während seiner zweiundsiebzigsten Tagung  
am 26. und 27. Oktober 2015 in Genf*

*Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

### Anmerkung zum Entwurf

**Durchstreichen (hervorgehoben)** gibt die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) auf seiner einundsiebzigsten Tagung vom 26. März 2015 in Genf vereinbarten Streichungen aus dem Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4 an (sofern nicht anders angegeben).

**Unterstreichen (hervorgehoben)** gibt die vom CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung vom 26. März 2015 in Genf vereinbarten Streichungen aus dem Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4 an (sofern nicht anders angegeben).

**Die Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

**Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

INHALTSVERZEICHNIS

ERLÄUTERUNGEN ZU VERMEHRUNGSMATERIAL NACH <del>DER AKTE VON 1991 DES DEM</del> UPOV- ÜBEREINKOMMENS .....	3
VORWORT .....	3
VERMEHRUNGSMATERIAL .....	4
a) <i>Entsprechende Artikel <del>der Akte von 1991</del> des UPOV-Übereinkommens .....</i>	4
b) <i>Faktoren, die in Bezug auf Vermehrungsmaterial geprüft werden könnten .....</i>	7

ERLÄUTERUNGEN ZU VERMEHRUNGSMATERIAL  
NACH ~~DER AKTE VON 1991 DES~~ DEM UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu Vermehrungsmaterial nach ~~der Akte von 1991 des~~ dem Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

VERMEHRUNGSMATERIAL

a) Entsprechende Artikel ~~der Akte von 1991~~ des UPOV-Übereinkommens

1991 Akte des UPOV Übereinkommens

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Akte sind:

[...]

- vi) "Sorte": eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
  - zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
  - in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert **vermehrt** zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

[...]

**Artikel 6**

**Neuheit**

(1) [*Kriterien*] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts **Vermehrungsmaterial oder Erntegut** der Sorte

- i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und
- ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

[...]

**Artikel 8**

**Homogenität**

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer **Vermehrung** zu erwarten sind.

**Artikel 9**

**Beständigkeit**

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden **Vermehrungen** oder, im Falle eines besonderen **Vermehrungszyklus**, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

## Artikel 14

### Inhalt des Züchterrechts

(1) [Handlungen in Bezug auf **Vermehrungsmaterial**] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in Bezug auf **Vermehrungsmaterial** der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

(2) [Handlungen in Bezug auf **Erntegut**] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in Bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von **Vermehrungsmaterial** der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte **Vermehrungsmaterial** auszuüben.

[...]

## Artikel 15

### Ausnahmen vom Züchterrecht

[...]

(2) [Freigestellte Ausnahme] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in Bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der **Vermehrung** zu verwenden.

## Artikel 16

### Erschöpfung des Züchterrechts

(1) [Erschöpfung des Rechtes] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

- i) eine erneute **Vermehrung** der betreffenden Sorte beinhalten oder
- ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die **Vermehrung** der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

(2) [Bedeutung von "Material"] Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in Bezug auf eine Sorte

- i) jede Form von **Vermehrungsmaterial**,
- ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

[...]

## Artikel 20

### Sortenbezeichnung

[...]

(7) *[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung]* Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei **Vermehrungsmaterial** einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

[...]

## 1978 Akte des UPOV-Übereinkommens

### Artikel 5

#### Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, daß seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives **Vermehrungsmaterial** der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmäßig zu vertreiben.

Zu dem **vegetativen Vermehrungsmaterial** gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als **Vermehrungsmaterial** zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

[...]

### Artikel 6

#### Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

c) Die Sorte muß hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen **Vermehrung** Rechnung zu tragen.

d) Die Sorte muß in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden **Vermehrungen** oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

[...]

### Artikel 7

#### Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

[...]

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche **Pflanz-** oder **Saatgut** verlangen.

[...]

## Artikel 10

### Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

[...]

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das **Vermehrungsmaterial** vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das **Vermehrungsmaterial**, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

[...]

## Artikel 13

### Sortenbezeichnung

[...]

(7) Wer in einem Verbandsstaat **Vermehrungsmaterial** einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

[...]

## Artikel 14

### Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

(1) Das dem Züchter nach diesem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Maßnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von Saat- und **Pflanzgut** getroffen werden.

[...]

#### b) Faktoren, die in Bezug auf Vermehrungsmaterial geprüft werden könnten

1. Vermehrungsmaterial umfasst generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für 'Vermehrungsmaterial'. Dieser folgende Abschnitt erteilt Anleitung zu Faktoren, die in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft werden könnten.<sup>a</sup>

2. Ob Material Vermehrungsmaterial ist, ist eine Tatsache, kann aber auch die Absicht der Beteiligten (Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer) einschließen und hängt von der Begriffsbestimmung von Vermehrungsmaterial in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes ab. Die Absicht des Erzeugers, Verkäufers oder Lieferanten ist nicht allein maßgeblich, sondern ebenso die Absicht des Käufers, Empfängers oder Verbrauchers des Materials. Selbst wenn ein Beteiligter nicht vorausgesehen hat, dass das Material zur Vermehrung verwendet werden würde, könnte ein anderer Beteiligter die Absicht haben, das Material zur Vermehrung zu verwenden.

3. Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (der nachstehend zum besseren Verständnis wiedergegeben wird) stellt klar, dass Material als Vermehrungsmaterial gilt, wenn es als solches verwendet wird, selbst wenn es sich um eine Art Material handelt, das üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben wird:

~~Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens~~

~~“(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solche~~

- ~~- zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen,~~
- ~~- feilzuhalten,~~
- ~~- gewerbsmäßig zu vertreiben.~~

~~“Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.”~~

4.2. Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung von Vermehrungsmaterial in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes könnte gegebenenfalls folgende nicht erschöpfende Liste von Faktoren und/oder eine Kombination dieser Faktoren bei der EntscheidungBestimmung, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft werden:

- i) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;
- ii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist;
- iii) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht oder ob neue Entwicklungen zu einer neuen Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck geführt haben;
- iv) die Absicht der Beteiligten (Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer); oder
- v) ob aufgrund der Beschaffenheit und des Zustands des Material und/oder seiner Verwendungsform bestimmt werden kann, dass das Material Vermehrungsmaterial“ ist.

[Ende des Dokuments]

---

<sup>a</sup> Anmerkung des Verbandsbüros: Absatz 1 wurde vom Abschnitt 1 section (a) to section (b).